

# Branchen-Steckbrief Ausbaugewerbe

## Stärken

- Kleinbetriebe können in lokalen Nischenmärkten agieren
- Bei der Baunachfrage seitens des privaten Sektors bietet die lokale Präsenz einen wichtigen Wettbewerbsvorteil
- Die Beibehaltung des Meisterzwangs in den meisten Bauhandwerkssparten bei der letzten Novellierung der Handwerksordnung unterstützt ein hohes fachliches Know-how
- Innerhalb der Branche längerfristig weit überdurchschnittliche Margen beim SHK-Handwerk und – mit Abstrichen – auch bei der Elektroinstallation zu erwarten; beide zählen zum Segment der Bauinstallation

## Schwächen

- Stark zersplitterter Baumarkt; daraus resultiert ein starker Verdrängungswettbewerb
- Do-it-yourself und Schwarzarbeit schmälern den Erlös vor allem bei einfacheren handwerklichen Tätigkeiten
- Hohe Abhängigkeit vieler mittelständischer Betriebe von einigen wenigen Auftraggebern
- Im Mittel nur geringe Eigenkapitalausstattung; Forderungsausfälle und Zahlungsverzögerungen belasten
- Im vom Neubau geprägten Ausbaugeschäft starke Zyklizität und großer Einfluss der Finanzierungskosten

## Chancen

- Verschärfter Klimaschutz schafft Nachfrage (vor allem bei Dämmung und energetischer Sanierung)
- Weitere Nachfrager: großer Bestand an Altbauten, steigende Zahl an Vererbungen und Schenkungen, Zustrom an Flüchtlingen sowie Gebäude-Umwidmungen
- Dienstleistungsgeschäft rund um Bau und Immobilie (z.B. Energieberatung) überdurchschnittlich lukrativ
- Durch zunehmenden Bedarf an Komplettlösungen aus einer Hand Baukooperationen immer wichtiger; die Trennung in einzelne Gewerke verliert an Bedeutung
- Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitskräfte aus Osteuropa ermöglicht Anwerbung qualifizierter Facharbeiter und bietet Kosteneinsparpotenzial

## Risiken

- Zunehmende Konkurrenz durch baufremde Marktakteure wie beispielsweise Energieversorgungsunternehmen
- Teils extreme Preisschwankungen bei Energiekosten, meist nur unzureichend an die Auftraggeber überwälzbar
- Hauptsächlich bei öffentlichen Aufträgen mitunter kaum kostendeckende Preise
- Viele Bausektoren direkt oder indirekt von politischen Entscheidungen abhängig
- Nachfolgeproblematik bei einem nicht zu vernachlässigenden Teil der inhabergeführten Betriebe

## Lage

- Der bauhandwerkliche Umsatz stieg 2014 um knapp 2%; damit hat sich der Ausbau – wie schon 2011 bis 2013 – schwächer entwickelt als der Neubau (baugewerblicher Umsatz im Bauhauptgewerbe 2014 um 4,5% im Plus); im Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk dabei Anstieg um gut 1%, in der Elektroinstallation etwas stärker um gut 1,5%; Sonstiges Ausbaugewerbe mit über 2% Wachstum
- Von Januar bis Juni 2015 ergab sich beim bauhandwerklichen Umsatz per saldo Stagnation (Bauinstallation: 0,3%; Sonstiges Ausbaugewerbe: -0,6%)
- Marktbereinigungsprozess insbesondere unter Anbietern von Standardbauleistungen hält an

## Ausblick

- Demographische Entwicklung (z.B. seniorengerechtes Wohnen) und Urbanisierungstrend stützen den Ausbau
- Durch Konzentration der Baumaßnahmen auf Modernisierung, Sanierung und Unterhaltung von Bestandsobjekten weitere Wachstumsimpulse zu erwarten
- Trotz günstiger Rahmenbedingungen wird das Ausbaugewerbe das gesamtwirtschaftliche Wachstum auf längere Sicht aber nicht übertreffen können

## 03 Marktanalyse

- 03 Basisfakten**
- 03 Lage und Ausblick**
- 04 Erwartete Marktveränderung**
- 05 Wettbewerb**
- 05 Auflagen und Gesetze**
- 07 Organisationen und Einrichtungen**

## 07 Unternehmen

- 07 Beschaffung**
- 07 Abnehmer**
- 08 Leistungsverrechnung und Gewährleistungen**
- 08 Kostenstruktur**
- 09 Steuerliche Rahmenbedingungen**
- 09 Ertragslage**

## Glossar

<b>Ausbaugewerbe</b>	Sparte des Baugewerbes, die sich hauptsächlich mit der Erbringung von Instandhaltungs-, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen beschäftigt. Als Segmente sind die Bauinstallation und das Sonstige Ausbaugewerbe enthalten.
<b>baugewerblicher Umsatz</b>	Alle steuerbaren (d.h. steuerpflichtigen und steuerfreien) Erlöse für Bauleistungen in Deutschland ohne Umsatzsteuer. Bei Umsätzen aus der Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer ergeben sich Doppelzählungen (Umfang schätzungsweise 30%).
<b>bauhandwerklicher Umsatz</b>	Umsatz aller zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in der Bauinstallation und im Sonstigen Ausbaugewerbe; es handelt sich um die Ergebnisse der vierteljährlichen repräsentativen Handwerksberichterstattung (HwB).
<b>Bauhauptgewerbe</b>	Sparte des Baugewerbes, deren Schwerpunkt im Neubau liegt. Es umfasst die Segmente Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hochbau, Tiefbau sowie Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten.
<b>Bauinvestitionen</b>	Sie erfassen den Zugang an neuen Wohn- und Nichtwohnbauten sowie die investiven Bauleistungen am Gebäudebestand im Inland. Eingerichtet werden damit auch begleitende Dienstleistungen (z.B. Architektenhonorare) und Eigenleistungen der Investoren (inkl. Schwarzarbeit). Werterhaltende Reparaturen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in größerem Umfang erfolgen und zu einer spürbaren Werterhöhung führen.
<b>Bauleistungen</b>	Sie dienen unmittelbar der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Die gewerbliche Bereitstellung von Bauvorrichtungen, Baugeräten, Baumaschinen ohne Bedienpersonal sowie die Herstellung von Baustoffen und Bauteilen zählen dagegen nicht dazu.
<b>Eskalationsklausel</b>	Vertragliche Vereinbarung von Preisanpassungsspielräumen zugunsten der Verkäuferseite, um insbesondere spürbar gestiegene Rohstoffkosten an den Bauauftraggeber weiterreichen zu können.
<b>Gesamtumsatz</b>	Summe aus baugewerblichem Umsatz, Handelsumsätze, Umsätzen aus Lohnarbeiten für Dritte und sonstigen Dienstleistungen sowie Erlöse aus Vermietung und Verpachtung.
<b>Hochbau</b>	Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Errichtung von kompletten Gebäuden für die Nutzungsarten Wohnen, Büro, Handel, Industrie und Verwaltung.
<b>SHK-Handwerk</b>	Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk
<b>Tiefbau</b>	Hauptsächlich Straßen-, Bahntrassen- und Wasserbau; auch die Verlegung von Rohren und Kabeln sowie der Bau von Tunneln und Brücken gehören zum Tiefbau.
<b>Rentabilität</b>	Differenz zwischen Bruttoproduktionswert und Gesamtkosten im Verhältnis zum Bruttoproduktionswert. Zugrunde liegt die amtliche Kostenstrukturerhebung bei Bauunternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten.
<b>umsatzsteuerpflichtiger Umsatz</b>	Erfasst sind hierunter die Umsätze eines Unternehmens ohne Umsatzsteuer. Zwingend umsatzsteuerpflichtig ist in der Regel jede natürliche oder juristische Person, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nachhaltig ausübt und dabei einen umsatzsteuerpflichtigen Jahresumsatz von mehr als 17.500 Euro erzielt (Gewinnabsicht entbehrl.).
<b>(→)</b>	Veränderung gegenüber dem letzten veröffentlichten Wert kleiner als ein Prozent
<b>(↑)</b>	Erhöhung gegenüber dem letzten veröffentlichten Wert mindestens ein Prozent
<b>(↓)</b>	Reduktion gegenüber dem letzten veröffentlichten Wert mindestens ein Prozent

Die **Daten des Statistischen Bundesamts** (Destatis) beziehen sich auf Unternehmen oder Einrichtungen mit einem Jahresumsatz von mehr als 17.500 Euro.

## Marktanalyse

### Basisfakten

- Beim **Ausbaugewerbe** handelt es sich neben dem **Bauhauptgewerbe** um das wichtigste Teilsegment des Bausektors. Im Hinblick auf den umsatzsteuerpflichtigen Umsatz liegt der Anteil des Ausbaugewerbes am gesamten Bau bei 45%, bezüglich der Unternehmenszahl bei 69%.
- In der Branche dominiert die **Bauinstallation**. Wichtigste Sparte ist hier das Sanitär-, Heizungs-, Klimahandwerk vor der Elektroinstallation. Der Rest entfällt auf sonstige Baumaßnahmen wie beispielsweise Dämmmaßnahmen oder die Installation von Aufzügen und Rolltreppen.
- Das zweite Hauptsegment ist das **Sonstige Ausbaugewerbe**, das im Wesentlichen das Malergewerbe, die Fußboden- und Fliesenlegerei einschließlich Tapeziererei sowie die Bautischlerei und -schlosserei umfasst. Hinzu kommen Handwerksbereiche wie Stuckateure, Verputzer, Glaser oder Fassadenreiniger.
- Ein Großteil des Branchenumsatzes entfällt auf **Modernisierungs-, Renovierungs- und Instandsetzungstätigkeiten bei Bestandsobjekten**, der Neubau hat nur eine nachrangige Bedeutung.
- Nahezu alle Unternehmen sind **Handwerksbetriebe**. Es handelt sich überwiegend um Klein- und Kleinstbetriebe, die auf regionalen Märkten tätig sind.
- Durch die Novellierung der **Handwerksordnung** zum Jahresanfang 2004 war zwar der Meisterzwang in 53 von 94 Gewerken abgeschafft worden, bei den wichtigsten Ausbauhandwerken blieb der große Befähigungsnnachweis aber erhalten → Meisterpflicht weiterhin bei sogenannten gefahrgeneigten Gewerken wie bei Installateuren, Heizungsbauern, Elektrotechnikern, aber auch bei Malern, Tischlern, Isolierern, Stuckateuren. Freier Zugang dagegen bei Raumausstattern und Fliesenlegern.
- Seit dem letzten Boomjahr 1996 hat sich der **Umsatz** aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen des Ausbaugewerbes bis

### Profil 2013

Umsatz in Mrd. Euro	117,8 (↑)
Anzahl Unternehmen in Tsd.	281,6 (→)
Anzahl Beschäftigte in Tsd.	884,3 (↑)
Insolvenzquote (2014)	0,8% (↓)
Umsatz je Unternehmen in Tsd. Euro	418,4 (↑)
Umsatz je Beschäftigten in Tsd. Euro	133,2 (→)

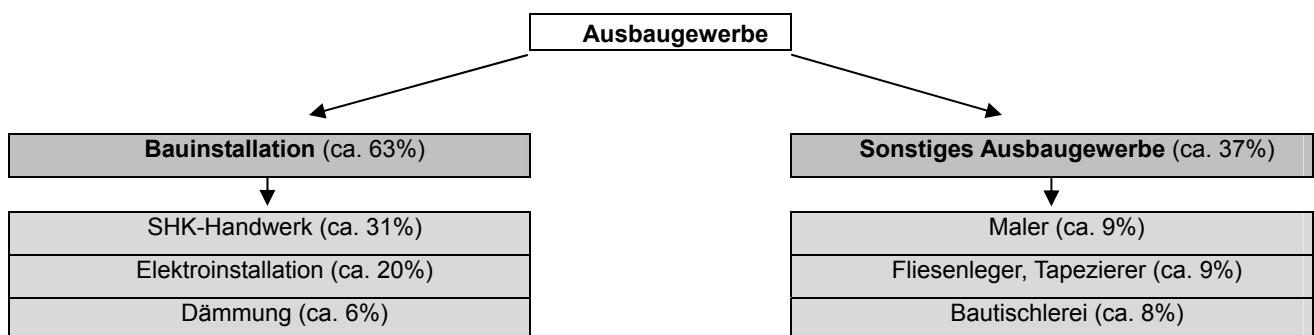
Quelle: Statistisches Bundesamt 2015 (insbes. Unternehmensregister), eigene Berechnungen

2013 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) um 16% erhöht, was einem jahresdurchschnittlichen Anstieg von 0,9% entspricht → im selben Zeitraum stiegen die Erlöse im gesamten Baugewerbe aufgrund der Neubauschwäche nur um 0,4% pro Jahr (Verarbeitendes Gewerbe dagegen 2,7% p.a.).

- Der **bauhandwerkliche Umsatz**, zu dem bereits Jahreszahlen bis einschließlich 2014 vorliegen, stieg um knapp 2%; von Januar bis Juni 2015 folgte dann eine Stagnation.
- Langfristig stärker als die Umsätze hat sich die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Ausbauunternehmen erhöht. Ihre Zunahme betrug von 1996 bis 2013 per saldo 22% → durch **zunehmende Atomisierung** der Branche mit unzureichender Kapazitätsanpassung erhöhte Gefahr von Forderungsausfällen.
- Der anhaltende Marktbereinigungsprozess trifft meist Betriebe, die nur **Standardbauleistungen** anbieten.
- Es zeichnet sich ein vermehrter Bedarf an Bauleistungen als **Komplettlösungen aus einer Hand** ab, wodurch die **Trennung nach Gewerken** immer stärker in den Hintergrund rückt.

### Lage und Ausblick

- Der **bauhandwerkliche Umsatz** wuchs 2014 um knapp 2%, nachdem er 2013 noch stagniert hatte. Die Handwerkssparten der Bauinstallation verzeichneten dabei einen Anstieg in Höhe von 1,5%, das Sonstige Ausbaugewerbe meldete ein Plus von über 2%.



Prozentangaben: umsatzsteuerpflichtige Umsatzanteile in Bezug auf das gesamte Ausbaugewerbe 2013; Restgrößen (z. B. Trockenbau) nicht aufgeführt

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

- Gegenüber dem **Bauhauptgewerbe** (dort 2014 Umsatzanstieg von 4,4%) fiel die Umsatzentwicklung der Branche wie schon 2011 bis 2013 schwächer aus. Das stark vom Neubau geprägte Bauhauptgewerbe, das in den Jahren 2009 und 2010 noch die Hauptlast der gesamtwirtschaftlichen Konjunkturschwäche getragen hatte, profitiert von der zwischenzeitlichen Umschichtung der Investitionen.
- Nichtsdestoweniger sind die Perspektiven für das Ausbaugewerbe in nächster Zeit durchaus günstig, da **Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen** weiter große Bedeutung haben werden. Vor allem die **energetische Sanierung** wird – flankiert durch kontinuierlich verschärzte Gesetzesvorgaben und durch KfW-Fördermittel – Nachfrageimpulse liefern.
- Selbst wenn sich wegen des immensen **staatlichen Schuldenstands** und des damit einhergehenden finanziellen Konsoli-

dierungsdrucks in nächster Zeit kaum noch konjunkturelle Zusatzimpulse seitens der öffentlichen Bauinvestitionen erwarten lassen → die zwingend zu behebenden Infrastrukturschäden werden über kurz oder lang zu einer **anhaltenden Verschiebung der öffentlichen Bauausgaben weg vom Neubau (also vom Bauhauptgewerbe) hin zu Erhaltungsmaßnahmen (also zum Ausbaugewerbe)** führen; denn eine nachhaltige Grundsanierung können sich die meisten Gemeinden als größte öffentliche Bauauftraggeber nicht leisten.

- Per saldo lässt sich für **2015** ein Anstieg des bauhandwerklichen Umsatzes von ca. 3% erwarten, dem **2016** dann eine Zuwachsrate in derselben Größenordnung folgen dürfte.

#### Wachstumsdelle mit dem Jahr 2014 überwunden

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>
Reale Veränderung der Bauinvestitionen gegenüber Vorjahr in %	-0,6	-3,4	+3,2	+8,1	+0,5	-1,1	+2,9	+0,6	+2,3	+2,8

<sup>1</sup> Commerzbank-Prognosen

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

#### Positive Umsatzperspektiven im Bauhandwerk

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>
Nominale Veränderung des bauhandwerklichen Umsatzes gegenüber Vorjahr in %	+7,6	-3,0	+3,0	+3,5	-2,3	-0,2	+1,8	+3	+3	+4

<sup>1</sup> Commerzbank-Prognosen

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

#### Erwartete Marktveränderung

- Durch Konzentration auf Modernisierung, Sanierung, Renovierung und Unterhaltung von Bestandsobjekten verfügt das Ausbaugewerbe tendenziell über **günstigere Zukunftsaussichten als das Bauhauptgewerbe**, in dessen Fokus der Neubau steht → in der Vergangenheit blieb der Ausbau selbst in schwachen Neubauphasen weitgehend von Rückgängen verschont, die Neubauzyklen dagegen unterliegen zum Teil erheblichen Schwankungen.
- Nachfrager** sind vor allem ein hoher Bestand an Altbauten, kontinuierlich verschärft Klimaschutzmaßnahmen, barrierefreie Umbauten, Gebäude-Umwidmungen und die steigende Zahl an Vererbungen und Schenkungen von Grundbesitz.
- Umschichtungen der Investitionsmittel zugunsten des Neubaus**, die sich aufgrund eines erhöhten Ersatzbedarfs im Wohnungsbestand ergeben, halten sich wegen der traditionell geringen Wohneigentumsquote (zuletzt: 46%) in Grenzen.
- Im Geschäft mit Privathaushalten dominiert der Einfluss **staatlicher Regulierungen** in Form von Energieeinsparverordnungen, CO<sub>2</sub>-Gebäudeprogrammen und durch Förderung neuer Technologien (z.B. Wärmedämm-Verbundsysteme, elektrische Wärmepumpen, Solaranlagen). In diesem Zusammenhang könnte die

Einführung einer **steuerlichen Sonderabschreibung für Gebäudesanierungsmaßnahmen** für spürbare Zusatzimpulse sorgen. Der zugehörige Gesetzentwurf scheiterte jedoch Ende 2012 endgültig am Einspruch des Bundesrates, weil die Bundesländer vor allem finanzielle Mindereinnahmen befürchteten. Im Gegenzug wurden die **KfW-Mittel zur Förderung des energetischen Sanierens aufgestockt**.

- Parallel zur Umrüstung auf erneuerbare Energien soll die **Energieeffizienz** von Neubauten im Wohnbereich in vorgegebenen Zeitabständen spürbar erhöht werden. Auch Altbauten müssen unter bestimmten Voraussetzungen effizienzsteigernd nachgerüstet werden → die obligatorische Vergabe eines **Energiepasses** für neue Gebäude schafft Transparenz über die individuelle gebäudetechnische Energieeffizienz; auch bei älteren Gebäuden und Wohnungen im Bestand sind Energieausweise im Fall eines Mieter- oder Besitzerwechsels Pflicht.
- Viele Bauhandwerkszweige haben eine Lizenz zur Ausgabe des Energiepasses erhalten → Ausbau des vergleichsweise lukrativen **Dienstleistungsgeschäfts**: In der Nische können sich gerade kleinere Handwerksbetriebe als **Energieberater** positionieren, die dem Kunden individuelle Kosteneinsparmöglichkeiten

aufzeigen und darüber hinaus eine maßgeschneiderte Subventionierung der Finanzierung vorschlagen.

- Im gewerblichen Bereich steigt der **Bedarf an modernen Formen des Dienstleistungsangebotes aus einer Hand** (Contracting, Facility Management), wozu auch die Energiepreise im Fall einer deutlichen Steigerung beitragen werden → Haupteinflussgröße ist hier die Gewinnsituation bei den nachfragenden Unternehmen.
- Trotz günstiger Rahmenbedingungen wird das Ausbaugewerbe das gesamtwirtschaftliche Wachstum nicht nachhaltig übertreffen können; dagegen haben sich die Wachstumsaussichten im konkurrierenden **Wohnungsneubau** zuletzt klar verbessert → die Gesamtzahl der **Wohnungsfertigstellungen** wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen und sich dadurch allmählich wieder den Niveaus der Anfangsjahre nach der Jahrtausendwende annähern; dabei sind allerdings spürbare regionale Unterschiede mit Rückgängen in ländlichen Regionen und Zuwächsen in den Agglomerationszentren zu beobachten.

### **Wohnungsfertigstellungen mit kräftiger Aufwärtstendenz**

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>	2016 <sup>1</sup>
Wohnungen in Tsd.	290	268	278	242	249	211	176	159	160	183	201	215	245	265	290

<sup>1</sup> Commerzbank-Prognosen

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015

### **Wettbewerb**

- Stark mittelständisch geprägter Wirtschaftszweig, der sowohl untereinander als auch mit dem **Baufachhandel** in intensivem Wettbewerb steht. An Letzteren wurde ein beträchtlicher Teil des Handelsumsatzes verloren.
- Sehr geringe **Marktkonzentration**: Zuletzt gab es nur 48 Unternehmen mit mindestens 50 Millionen Euro Jahresumsatz in der Bauinstallation; im Sonstigen Ausbaugewerbe waren es sogar lediglich 7, wobei keines dieser Unternehmen die Umsatzgrenze von 250 Millionen Euro erreichte → es dominieren **Mikrounternehmen**, darunter viele Einmann-Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei schätzungsweise 3 Beschäftigten.
- Selbst in Zeiten schwacher Baukonjunktur nahm die Zahl der Kleinstbetriebe beständig zu. Bei Handwerkssparten, bei denen der Meisterzwang im Zuge der letzten Handwerksnovelle abgeschafft worden war (z.B. Raumausstatter und Fliesenleger), stieg im Anschluss die **Betriebszahl** sogar rasant an → dagegen ist die **Zahl der Handwerksbetriebe mit Meisterzwang** im Jahr 2014 sowohl im Bauhaupt- als auch im Ausbaugewerbe um jeweils rd. 0,7% zurückgegangen.
- Nur ein Teil des Bedarfspotenzials wird überhaupt nachfragewirksam: In nicht zu vernachlässigendem Umfang werden bauhandwerkliche Tätigkeiten auch über **Do-it-yourself**, **Schwarzarbeit** oder durch **berufsforeign Dienstleister** erbracht → im Elektrohandwerk beispielsweise neue Konkurrenz aus der Versorgungswirtschaft.
- Wettbewerbsverschärfung sowohl durch die 1998 erfolgte **Reformierung der Handwerksordnung** (mit expliziter Erlaubnis zur Übernahme artverwandter Tätigkeiten) als auch durch die letzte **große Novellierung der Handwerksordnung** zum Jahresanfang 2004 (freie Ausübung einfacher handwerklicher Tätigkeiten, die innerhalb von 3 Monaten erlernbar sind; Streit-

chung des Inhaberprinzips; Gründungserlaubnis auch für Gesellen mit mindestens sechsjähriger Berufserfahrung, vier Jahre davon in leitender Position).

- In den meisten Bauhandwerksbereichen intensiver Wettbewerb durch vergleichsweise **einfachen Marktzutritt**, da niedriger Kapitalbedarf und viele von Arbeitslosigkeit bedrohte oder betroffene Handwerker letztendlich den Schritt in die Selbstständigkeit wagen → **Kundenzufriedenheit** auch für alteingesessene Anbieter wichtiges Erfolgskriterium.
- **Problematik Nachfolgeregelung**: zum Teil suchen ältere Betriebsinhaber vergeblich nach Nachfolgern → **Vermittlungsbedarf**.
- Vor allem in den ostdeutschen Grenzregionen **Lohnkosten-nachteil** für deutsche Handwerksbetriebe; durch Einführung des **Entsendegesetzes** konnte dieser deutsche Lohnkosten-nachteil nur teilweise aufgefangen werden → kaum Möglichkeiten für Handwerksbetriebe, durch Einsatz neuer Technologien Arbeitskosten einzusparen; allerdings wird dieser Nachteil durch Einführung des **flächendeckenden Mindestlohns** zunehmend gedämpft.
- Verbesserte Chance, preisgünstige Facharbeitskräfte rekrutieren zu können: Seit Mai 2011 gilt auch in Deutschland die **unbeschränkte Arbeitnehmerfreiheit** für Arbeitskräfte aus den osteuropäischen EU-Mitgliedsländern (seit Januar 2014 auch für Rumänien und Bulgarien gültig).

### **Auflagen und Gesetze**

- **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (AEntG) vom April 2009: Es ermöglicht in bestimmten Branchen Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen festzulegen, auch wenn die Regelungskompetenz hierfür grundsätzlich bei den Tarifparteien angesiedelt ist (Tarifautonomie). Dazu müssen die zwingenden Arbeitsbedingungen in einem allgemeinverbindlichen oder in

einem durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als allgemeinverbindlich erklärt Tarifvertrag festgelegt worden sein. Zu den möglichen Mindeststandards gehört neben Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Überlassung von Arbeitskräften auch die Höhe des gezahlten Lohns (sog. Mindestlohnregelungen). Im Bauhauptgewerbe liegen diese Mindestlöhne je nach Lohngruppe ab Januar 2015 in einer Bandbreite von 10,75 Euro (Ostdeutschland) bis 14,20 Euro (Westdeutschland). Sie sind höher als der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.

- Das **Bauforderungssicherungsgesetz** (BauFordSiG) ist seit Anfang 2009 in Kraft und wurde im Januar 2011 als vollumfänglich verfassungskonform bestätigt. Es verpflichtet einen Baugeldempfänger, das für ein Bauprojekt eingegangene Geld nur zweckgebunden zu verwenden. Dazu gehört die Pflicht für Bauhauptunternehmer, jede für eine bestimmte Bautätigkeit erbrachte Abschlagszahlung zur Bezahlung der von ihm hierfür beauftragten Nachunternehmer zu verwenden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung von eingehenden Geldern kann auf verschiedene Art erfolgen (z.B. Dokumentation mit Hilfe einer projektbezogenen Kostenrechnung), typisch ist allerdings die Einrichtung von entsprechenden Treuhandkonten. Auf diese Weise sollen Handwerker und Lieferanten vor Zahlungsausfällen geschützt werden.
- Die **Energieeinsparverordnung** (EnEV) hat die zuvor gelende Wärmeschutzverordnung (WSchV) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) abgelöst. Sie gilt für Wohn-, Büro- und bestimmte Betriebsgebäude und erlegt Bauherren auf Grundlage des **Energieeinsparungsgesetzes** (EnEG) bau-technische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch ihres Gebäudes oder Bauprojektes auf. Die Hauptanforderungsgröße für Neubauten ist deren Jahresprimärenergiebedarf. Ob die vorgeschriebene Energieeffizienz dabei durch moderne Heizanlagen und/oder durch eine verbesserte Wärmedämmung erreicht wird, bleibt dem Bauauftraggeber überlassen. Laut EnEV 2009 zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) musste der Energie-, Heizungs- und Warmwasserbedarf um rund 30% gesenkt werden. Im Frühjahr 2014 trat die aktuell gültige EnEV 2014 in Kraft, die zu erneuten Verschärfungen der energetischen Anforderungen im Neubau führt. So sinkt z.B. der zulässige Primärenergiebedarf ab Januar 2016 um insgesamt 25%. Für die nächsten Jahre sind weitere verschärfende Novellierungen wahrscheinlich.
- Nach §35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen 20% der reinen Lohn-/Arbeitskosten für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung privater Wohnhaushalte bis zu einem Maximalbetrag von 1.200 Euro von der tariflichen Einkom-
- mensteuer abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung mit getrenntem Ausweis von Lohn- und Materialkosten vorliegt und dass die Bezahlung nicht in bar, sondern per Überweisung erfolgt. Zu den **steuerlich abzugsfähigen** Leistungen zählen Maler-, Tapezier-, Fliesen-, Dach-, Fassaden- und Gartengestaltungsarbeiten oder auch Elektro-, Gas- und Wasserinstallationstätigkeiten. Ebenso können der Einbau einer neuen Küche sowie die Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen und von Haushaltsgeräten geltend gemacht werden. Ausgenommen sind allerdings öffentlich geförderte Maßnahmen (z.B. zinsverbilligte Darlehen und KfW-Förderprojekte gemäß CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm). Derzeit wird in Regierungskreisen darüber nachgedacht, den absetzbaren Maximalbetrag zu reduzieren.
- Die **Gewerbeordnung** (GewO) und die **Handwerksordnung** (HwO) stellen bedeutende Gesetze innerhalb des Gewerbe-rechts dar, das sich grob in die Bereiche Industrie und Handwerk untergliedert. Da das Betreiben eines Gewerbes grundsätzlich erwünscht ist, genügt im Allgemeinen eine einfache Anmeldung. Anders verhält es sich mit der Handwerksordnung. Sie trennt zwischen *zulassungspflichtigem*, *zulassungsfreiem* Handwerk und *handwerksähnlichem* Gewerbe. Voraussetzung für den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ist die Eintragung in eine Handwerksrolle. Für die zulassungspflichtigen Handwerke besteht dadurch eine sogenannte Meisterpflicht, von der es jedoch Ausnahmerege-lungen (z.B. für Angehörige aus anderen EU-Ländern) gibt.
- Das 2004 in Kraft getretene **Abzugsverfahren nach §13b Umsatzsteuergesetz** (UStG) sah vor, dass Bauunternehmer eine Nettorechnung ausstellen müssen, wenn sie Bauleistun-gen an einen anderen Unternehmer erbringen, der seinerseits Bauleistungen durchführt. Die Steuerschuld geht in diesen Fällen auf den Auftraggeber über (**Schuldnerumkehr**). Nach zwischenzeitlichen Rechtsunsicherheiten über Anwendung und Ausnahmen von dieser Regelung sowie einem Urteil des Bundesfinanzhofs erfolgte im Juli 2014 eine Neuregelung der Vorschriften zur Schuldnerumkehr (sog. „**Kroatiengesetz**“). Hiernach wird der Leistungsempfänger für bezogene Bauleistungen zum Steuerschuldner, wenn er selbst als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies gilt auch für private Leistungsbezüge und für Bauleis-tungen ohne Bezug zur Ausführung einer eigenen Bauleis-tung. Bauträger, die neben reinen Grundstücksgeschäften mindestens 10% ihres Gesamtumsatzes mit Bauleistungen (z.B. als Generalunternehmer) erwirtschaften, werden eben-falls zum Steuerschuldner. Bauhandwerker, die als Subunternehmer fungieren, werden in diesen Fällen von der Verein-nahmung und Abführung von Umsatzsteuer befreit.
- Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen** (VOB; früher Verdingungsordnung für Bauleistungen) ist ein drei-

teiliges Klauselwerk, das Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber und für den Inhalt von Bauverträgen in Deutschland umfasst:

- Teil A mit allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen ist im Wesentlichen bei der Ausschreibung von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber zu beachten. Unterhalb bestimmter Schwellenwerte (derzeit beinahe 5,2 Millionen Euro bei Bauleistungen) kommen dabei nationale Vergabeverfahren infrage, die Vergabearten für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte sind europarechtlich durch das sog. *Government Procurement Agreement* festgelegt. Danach sind öffentliche Aufträge transparent, diskriminierungsfrei und rechtsstaatlich zu vergeben.
- Teil B betrifft die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Von öffentlichen Auftraggebern muss dieser Teil der VOB zwingend zum Bestandteil des Bauvertrags gemacht werden, bei privaten Vertragsparteien ist dies keine Pflicht, aber Usus.
- Teil C beinhaltet eine Sammlung von Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (sog. ATV), die gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben wurden. Darüber hinaus sind Regelungen zur Abrechnung der erbrachten Leistungen enthalten. Teil C tritt automatisch mit Teil B in Kraft.
- Der **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** sah für Vermieter die Aufnahme eines neuen §7e „Erhöhte Absetzungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen“ (Abschreibungsbeschleunigung) sowie für Selbstnutzer eines neuen §10k „Steuerbegünstigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“ (neuer Sonderausgabenabzug) ins Einkommensteuergesetz vor. Kernbestimmung sollte die Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit von jeweils bis zu 10% der Herstellungskosten für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die vor 1995 gebaut wurden, im Jahr der Herstellung und den darauffolgenden 9 Jahren sein. Der Zustimmungspflichtige Entwurf scheiterte Ende 2012 nach über einjährigem Vermittlungsversuch an der ablehnenden Haltung des Bundesrates, da man keine Einigung über die Aufteilung der Einnahmeausfälle zwischen Bund und Ländern erzielen konnte.

## Organisationen und Einrichtungen

### FIEC (Fédération de l'Industrie Européenne de la Construction) - Verband der europäischen Bauwirtschaft

Der 1905 gegründete Verband der europäischen Bauwirtschaft mit Sitz in Brüssel besteht aus 30 nationalen Mitgliedsverbänden in 27 Ländern. Dazu zählen die EU- und EFTA-Staaten sowie die Türkei. Über die nationalen Mitgliedsverbände repräsentiert er Bauunternehmen aller Größenordnungen, die Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau verrichten.

[www.fiec.org](http://www.fiec.org)

### HDB - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Als Wirtschaftsverband von 13 bauindustriellen Landes- und 5 Fachverbänden vertritt er die Interessen der deutschen Bauindustrie gegenüber Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. Zur Bauindustrie zählen dabei im Wesentlichen die größeren mittelständischen Betriebe sowie die großen Baukonzerne.

[www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)

### ZDB - Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes fungiert – in seiner Eigenschaft als Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Technischer Verband – als Spitzenorganisation der baugewerblichen Unternehmen in Deutschland. Er vertritt hauptsächlich die kleinen und mittleren Baufirmen, darunter zahlreiche Handwerksbetriebe.

[www.zdb.de](http://www.zdb.de)

### Bundesvereinigung Bauwirtschaft GbR

Sie vertritt die gemeinsamen gewerkeübergreifenden Interessen der Betriebe des deutschen Bau- und Ausbauhandwerks. Mitglieder sind 12 Spitzenverbände wie der ZDB und Handwerksverbände wie der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks, der Bundesverband Gerüstbau oder der Zentralverband Sanitär Heizung Klima.

[www.bv-bauwirtschaft.de](http://www.bv-bauwirtschaft.de)

## Unternehmen

---

### Beschaffung

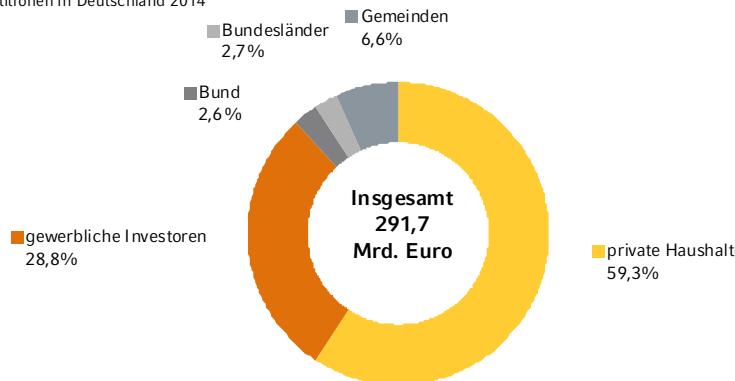
- Trotz spürbarer Rationalisierungsschritte in den vergangenen Jahrzehnten ist das Bauhandwerk nach wie vor **sehr arbeitsintensiv** → auf dem Gebiet anspruchsvoller Spezialtätigkeiten besteht ein **Fachkräftemangel**.
- Hinsichtlich der Beschaffung der Baumaterialien existieren in der Regel **keine Lieferengpässe** (Ausnahme hiervon hin und wieder spezielle Dämmstoffe) → SHK-Technik und Sanitärkeramik werden überwiegend über den Großhandel bezogen.

### Abnehmer

- Die bedeutendsten Nachfrager sind **private Haushalte**, die für über die Hälfte des Branchenumsatzes verantwortlich sind. Der Rest entfällt auf industrielle und staatliche Auftraggeber (bei Letzteren dominieren die Kommunen).

### Wichtigste Auftraggeber im Bausektor sind die privaten Haushalte

Anteile an den nominalen Bauinvestitionen in Deutschland 2014



Quelle: Destatis 2015

- Strukturelle Nachfrageverschiebungen: Bauleistungen an bestehenden Wohngebäuden in Form von **Modernisierungen und Instandhaltungsmaßnahmen** hatten von 2005 (65%) bis 2010 (78%) deutlich zugelegt zulasten des Neubauvolumens → derzeit summiert sich ihr Anteil auf 72% an den gesamten Wohnbauleistungen.
- Einkommenssituation bei den **40- bis 60-Jährigen** entscheidend für die Nachfrage nach Bauleistungen rund um den vorhandenen Wohnungsbestand; denn der Wohnummobilienvertrieb findet in Deutschland relativ spät statt → Nachfrageverhalten wird stark von den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (Vorschriften zum Klimaschutz, staatliche Fördermaßnahmen, Hypothekenzinsen) beeinflusst; im internationalen Vergleich niedrige deutsche Wohneigentumsquote (derzeit 46%).
- **Zunehmend verschärfter Klimaschutz** schafft durch Austausch alter Heizungsanlagen, die verstärkte Verwendung erneuerbarer Energien und verbesserte Wärmedämmung kontinuierlichen Nachfrageschub.
- Bei öffentlichen Großaufträgen sind Handwerksunternehmen, die als Subunternehmer auftreten, in der Regel stark **preislich abhängig** von Generalunternehmern.

### Leistungsverrechnung und Gewährleistungen

- Grundsätzlich kann die Bezahlung der zu erbringenden Bauleistungen zwischen einem **gewerblichen Investor** und dem Bauauftragnehmer einzelvertraglich geregelt werden. Standardvereinbarungen zur Leistungsverrechnung sehen im Regelfall unter Verweis auf §632a BGB **Abschlagszahlungen** in Abhängigkeit vom Baufortschritt vor, d.h. in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen. Eine analoge Regelung gilt bei Bauaufträgen durch die **öffentliche Hand**; vgl. dazu §16 VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B) → Bauunternehmen als Auftragnehmer treten grundsätzlich in **Vorleistung**.

- Des Weiteren können auch Zahlungspläne, die unabhängig vom Baufortschritt sind, abgeschlossen werden. Echte Vorauszahlungen sind aber eher selten → zur Absicherung seiner Forderungen kann das Bauunternehmen vom Auftragnehmer nach §648a BGB eine Sicherheit, meist in Form einer **Bürgschaft**, verlangen.
- Auf der anderen Seite kann auch der **Auftragnehmer** nach §17 VOB/B auf einer **Sicherheitsleistung** durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers bestehen (gemäß §9 Nr. 8 VOB/A max. 5% der Auftragssumme für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, max. 3% der Abrechnungssumme für Mängelansprüche).
- Bei **Privatpersonen** kommt die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zur Anwendung. §3 MaBV sieht vor, dass der Bauträger **Abschlagszahlungen** in bis zu 7 Teilbeträgen entsprechend dem Bauablauf entgegennehmen darf. Für einzelne Bauleistungen sind bestimmte Prozentsätze der Vertragssumme vorgesehen (z.B. 40% nach Rohbaufertigstellung einschließlich Zimmerarbeiten).
- Nach §2 MaBV soll der Bauträger dem Verbraucher als Bauauftragnehmer für dessen geleistete Zahlungen eine **Sicherheit** stellen → Sicherheitsleistung durch Versicherungsabschluss, aber auch durch **Bankbürgschaft** möglich.

### Kostenstruktur

- Der **Materialverbrauch** sowie die **Personalkosten** gehören zu den größten Einzelposten bei den Kostenbestandteilen (s. Tabelle) → die **Kosten für Lohnarbeiten** haben im Gegensatz zum Bauhauptgewerbe eine nachrangige Bedeutung.
- In den vergangenen Jahren konnte der Anteil der direkten Personalkosten spürbar gesenkt werden, was die **Lohnabhängigkeit der Branche** insgesamt reduzierte. Trotzdem: Steigende Löhne belasten die Margen auch weiterhin → effizienter Einsatz der Arbeitskräfte wichtig.

- Ein nachhaltiger Anstieg bei den **Energiekosten** war von Ende der 90er Jahre bis 2012 zu verzeichnen gewesen; seitdem setzte eine deutliche Kostenentlastung vor allem bei erdölnahen Produkten wie Benzin und Diesel ein, von der die Branche profitieren konnte.
- Aufgrund ihrer Nähe zu den Rohstoffen unterliegen die **Baumaterialpreise** teils extremen Preisschwankungen; dies betrifft aber überwiegend die stark neubauffinen Handwerksbereiche → bei Bauhilfsmitteln wie zum Beispiel Anstrichfarben und auch beim Bezug von industriellen Fertigprodukten wie Sani-

tärkeramik, Heizungsanlagen, Klimageräten oder auch Fenstern halten sich die Preisbewegungen in der Regel in Grenzen.

- Kommt es einmal doch zu spürbaren Preissteigerungen beim Materialinput, lassen sich diese meist nur unzureichend in den **Bauleistungspreisen** an die Auftraggeber überwälzen → während größere Baukonzerne auf den vermehrten Abschluss von Verträgen mit sogenannten **Eskalationsklauseln** bestehen können, verfügen die meist deutlich kleineren Betriebe des Ausbaugewerbes nicht über die dazu notwendige Marktmacht.

#### **Reiner Materialverbrauch und direkte Lohnkosten als größte Einzelposten**

	2013 in Prozent	Anteilsänderung ggü. 2002 in Prozentpunkten
Materialverbrauch ohne Energie	35,6	+2,5
Personalkosten	34,1	-3,4
Kosten für Lohnarbeiten	15,8	+1,4
Mieten und Pachten	2,2	-0,1
Energieverbrauch	1,7	+0,6
Einsatz an Handelsware	1,3	-0,5
sonstige Kosten	9,3	-0,5

Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnungen

#### **Steuerliche Rahmenbedingungen**

- Kleine Unternehmen können gemäß §7g EStG eine **Sonder-AfA** von bis zu 20% der Anschaffungs-/Herstellkosten im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden vier Jahren ansetzen. Die Grenzwerte (Betriebsgrößenmerkmale), die zur Inanspruchnahme berechtigen, betragen seit Jahresanfang 2011 beim Gewinn 100 Tausend Euro und 235 Tausend Euro beim zu bilanzierenden Betriebsvermögen.
- Darüber hinaus kann nach §7g EStG für ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das innerhalb von drei Jahren angeschafft bzw. hergestellt werden soll, ein **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellkosten in Ansatz gebracht werden. Dies ermöglicht den begünstigten Betrieben eine Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial. Es gelten dieselben Betriebsgrößenmerkmale wie bei der Sonder-AfA.
- Vorteil von Sonder-AfA und Investitionsabzugsbetrag: durch Reduzierung des aktuellen Betriebsergebnisses lassen sich die **Steuerzahlungen im laufenden Jahr verringern** und auf spätere Veranlagungszeiträume verlagern.

#### **Ertragslage**

- Die **Rentabilität** – gerechnet als Differenz zwischen **Bruttoproduktionswert** und Gesamtkosten in Relation zum Bruttoproduktionswert – lag 2013 (neuere Zahlen liegen bisher nicht vor) im gesamten Ausbaugewerbe bei 6,5%; 2012 war ein ähnliches Ergebnis, 2011 sogar ein Wert von 8% erzielt worden. Erneut wurde die Rentabilität des gesamten Baugewerbes (2013: 5%) übertroffen → überdurchschnittliche Rendite in der **Bauinstallation**

zuletzt knapp 7% (nach gut 7% im Jahr 2012), das **Sonstige Ausbaugewerbe** erreichte 3,5% nach zuvor 3%.

- Unterdurchschnittliche Rentabilitäten** 2013 vor allem bei Mälern und Lackierern, Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegern sowie Glasern und in der Bauinstallation bei der Dämmung → **überdurchschnittliche Margen** verzeichnete in der Bauinstallation zuletzt wieder das SHK-Handwerk und diesmal auch die Elektroinstallation; im Sonstigen Ausbaugewerbe fielen die Renditen zudem im Stuckateurgewerbe sowie bei der Bautischlerei überdurchschnittlich aus.
- Ertragstreiber** waren 2013 in der Bauinstallation nicht mehr die **großen Betriebe** mit mindestens 1.000 Beschäftigten, sondern diesmal mittelgroße Betriebe mit 250 bis 499 Beschäftigten; im Sonstigen Ausbaugewerbe waren 2013 erneut Betriebe mit 50 bis 249 Beschäftigten ertragmäßig am erfolgreichsten; dagegen erwirtschafteten die größten Unternehmen im Sonstigen Ausbaugewerbe mit mindestens 250 Beschäftigten im Schnitt sogar eine Negativrendite von 3,5%.
- Der **bauhandwerkliche Umsatz** hat 2014 in nominaler Betrachtung um knapp 2% zugelegt, in realer Rechnung stagnierte er. Denn die **Preise** für Ausbaurbeiten legten 2014 ebenfalls um nahezu 2% zu.
- Die **Stückdeckungsbeiträge** konnten sich 2014 weiter erhöhen: Den **höheren Arbeitskosten** durch die Steigerung der Tariflöhne und des Mindestlohns im Bau standen erneut sinkende Kosten beim Energieverbrauch gegenüber (die Preise für Diesekraftstoff z.B. gaben um 5,5% nach); auch die Kostenentwicklung der bezogenen Baumaterialien blieb im Schnitt deutlich hinter dem Anstieg der Bauleistungspreise zurück;

erdölnahe Produkte wie Bitumen, aber auch Baustähle und Kupferprodukte verbilligten sich; bei Zement und Transportbeton blieben die Preise weitgehend stabil → die Margenverbesserung bewirkte bei volumenmäßig stagnierenden Umsätzen 2014 eine leichte Erhöhung der Branchenrentabilität.

- Für 2015 ist aufgrund der Umsatzbelebung **eine neuerliche Ertragsverbesserung** erkennbar. Auch 2016 wird sich die Ertragssituation durch den anhaltenden Umsatzzuwachs weiter moderat verbessern können.
- Laut den neuesten Bilanzdaten der Deutschen Bundesbank betrug der Eigenkapitalanteil im Ausbaugewerbe 2013 insgesamt 20,5% der Bilanzsumme (zum Vergleich: gesamtes Baugewerbe 17,0% und Verarbeitendes Gewerbe 32,0%) → durch die **unterdurchschnittliche Eigenmittelausstattung** zahlreicher Betriebe erweist sich das Forderungsausfallrisiko als erhöht: 2014 mussten 23% der im Ausbaugewerbe beantragten Insolvenzfälle mangels Masse abgelehnt werden (beim Bau insgesamt: 25%), während es im Verarbeitenden Gewerbe lediglich

14% waren; allerdings fiel die **Insolvenzquote** des Ausbaugewerbes auch 2014 mit 0,8% niedriger aus als im Bauhauptgewerbe (1,5%) und lag damit erneut auf dem Niveau des Verarbeitenden Gewerbes. Sowohl in der Bauinstallation als auch im Sonstigen Ausbaugewerbe betrug die Insolvenzquote gerundet 0,8%.

#### **Schlussfolgerung:**

Der **Margendruck** bleibt hoch. Zwar agieren viele Klein- und Kleinstbetriebe in Marktsegmenten, aber auch sie können sich der grundlegenden **Ertragsschwäche des Bausektors** nicht entziehen. Hinzu kommt, dass die oben angegebenen, anhand amtlicher Zahlen berechneten Rentabilitäten die Ertragssituation tendenziell positiv überzeichnen → die tatsächlich **realisierte Rendite** dürfte aufgrund von Forderungsausfällen, verschleppten Zahlungen, Mängleinreden und Nachverhandlungen einzelner Vertragsvereinbarungen 2014 bei rund 4% gelegen haben.

## Industries Research

Für die Erstellung dieser Ausarbeitung ist die Abteilung Industries Research im Bereich Risk Management der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, verantwortlich.

Die Verfasser dieses Dokuments bestätigen, dass die in diesem Dokument geäußerten Einschätzungen ihre eigenen Einschätzungen genau wiedergeben und kein Zusammenhang zwischen ihrer Dotierung – weder direkt noch indirekt noch teilweise – und den jeweiligen, in diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen oder Einschätzungen bestand, besteht oder bestehen wird. Der (bzw. die) in dieser Ausarbeitung genannte(n) Analyst(en) sind nicht bei der FINRA als Research-Analysten registriert/qualifiziert und unterliegen nicht der NASD Rule 2711.

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Informationszwecken und berücksichtigt nicht die besonderen Umstände des Empfängers. Es stellt keine Anlageberatung dar. Die Inhalte dieses Dokuments sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder irgendeiner anderen Handlung beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Anleger sollten sich unabhängig und professionell beraten lassen und ihre eigenen Schlüsse im Hinblick auf die Eignung der Transaktion einschließlich ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit und Risiken sowie ihrer Auswirkungen auf rechtliche und regulatorische Aspekte sowie Bonität, Rechnungslegung und steuerliche Aspekte ziehen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind öffentliche Daten und stammen aus Quellen, die von der Commerzbank als zuverlässig und korrekt erachtet werden. Die Commerzbank übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung im Hinblick auf Richtigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Commerzbank hat keine unabhängige Überprüfung oder Due Diligence öffentlich verfügbarer Informationen im Hinblick auf einen unverbundenen Referenzwert oder -index durchgeführt. Alle Meinungsaussagen oder Einschätzungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers bzw. der Verfasser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Die hierin zum Ausdruck gebrachten Meinungen spiegeln nicht zwangsläufig die Meinungen der Commerzbank wider. Die Commerzbank ist nicht dazu verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren, abzuändern oder zu ergänzen oder deren Empfänger auf andere Weise zu informieren, wenn sich ein in diesem Dokument genannter Umstand oder eine darin enthaltene Stellungnahme, Schätzung oder Prognose ändert oder unzutreffend wird.

Diese Ausarbeitung kann Handelsideen enthalten, im Rahmen derer die Commerzbank mit Kunden und anderen Geschäftspartnern in solchen Finanzinstrumenten handeln darf. Die hier genannten Kurse (mit Ausnahme der als historisch gekennzeichneten) sind nur Indikationen und stellen keine festen Notierungen in Bezug auf Volumen oder Kurs dar. Die in der Vergangenheit gezeigte Kursentwicklung von Finanzinstrumenten erlaubt keine verlässliche Aussage über deren zukünftigen Verlauf. Eine Gewähr für den zukünftigen Kurs, Wert oder Ertrag eines in diesem Dokument genannten Finanzinstruments oder dessen Emittenten kann daher nicht übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass Prognosen oder Kursziele für die in diesem Dokument genannten Unternehmen bzw. Wertpapiere aufgrund verschiedener Risikofaktoren nicht erreicht werden. Hierzu zählen in unbegrenztem Maße Marktvolatilität, Branchenvolatilität, Unternehmensentscheidungen, Nichtverfügbarkeit vollständiger und akkurate Informationen und/oder die Tatsache, dass sich die von der Commerzbank oder anderen Quellen getroffenen und diesem Dokument zugrunde liegenden Annahmen als nicht zutreffend erweisen.

Die Commerzbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen als Market Maker in den(m) Instrumenten oder den entsprechenden Derivaten handeln, die in unseren Research-Studien genannt sind. Mitarbeiter der Commerzbank oder ihrer verbundenen Unternehmen dürfen unseren Kunden und Geschäftseinheiten gegenüber mündlich oder schriftlich Kommentare abgeben, die von den in dieser Studie geäußerten Meinungen abweichen. Die Commerzbank darf Investmentbanking-Dienstleistungen für in dieser Studie genannte Emittenten ausführen oder anbieten.

Weder die Commerzbank noch ihre Geschäftsleitungssorgane, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter übernehmen die Haftung für Schäden, die ggf. aus der Verwendung dieses Dokuments, seines Inhalts oder in sonstiger Weise entstehen.

Die Aufnahme von Hyperlinks zu den Websites von Organisationen, die in diesem Dokument erwähnt werden, impliziert keineswegs eine Zustimmung, Empfehlung oder Billigung der Informationen der Websites bzw. der von dort aus zugänglichen Informationen durch die Commerzbank. Die Commerzbank übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt dieser Websites oder von dort aus zugängliche Informationen oder für eventuelle Folgen aus der Verwendung dieser Inhalte oder Informationen.

Dieses Dokument ist nur zur Verwendung durch den Empfänger bestimmt. Es darf weder in Auszügen noch als Ganzes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Commerzbank auf irgendeine Weise verändert, vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht oder an andere Personen weitergegeben werden. Die Art und Weise, wie dieses Produkt vertrieben wird, kann in bestimmten Ländern, einschließlich der USA, weiteren gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieses Dokument gelangt, sind verpflichtet, sich diesbezüglich zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. Mit Annahme dieses Dokuments stimmt der Empfänger der Verbindlichkeit der vorstehenden Bestimmungen zu.

Zusätzliche Informationen für Kunden in folgenden Ländern:

**Deutschland:** Die Commerzbank AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 32000 eingetragen. Die Commerzbank AG unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn, Marie-Curie-Strasse 24-28, 60439 Frankfurt am Main und der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstrasse 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland.

**Großbritannien:** Dieses Dokument wurde von der Commerzbank AG, Filiale London, herausgegeben oder für eine Herausgabe in Großbritannien genehmigt. Die Commerzbank AG, Filiale London, ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und von der Europäischen Zentralbank amtlich zugelassen und unterliegt nur in beschränktem Umfang der Regulierung durch die Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority. Einzelheiten über den Umfang der Genehmigung und der Regulierung durch die Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority erhalten Sie auf Anfrage. Diese Ausarbeitung richtet sich ausschließlich an „Eligible Counterparties“ und „Professional Clients“. Sie richtet sich nicht an „Retail Clients“. Ausschließlich „Eligible Counterparties“ und „Professional Clients“ ist es gestattet, die Informationen in dieser Ausarbeitung zu lesen oder sich auf diese zu beziehen. Commerzbank AG, Filiale London bietet nicht Handel, Beratung oder andere Anlageleistungen für „Retail Clients“ an.

**USA:** Die Commerz Markets LLC, („Commerz Markets“), hat die Verantwortung für die Verteilung dieses Dokuments in den USA unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen übernommen. Wertpapiertransaktionen durch US-Bürger müssen über die Commerz Markets, Swaptransaktionen über die Commerzbank AG abgewickelt werden. Nach geltendem US-amerikanischen Recht können Informationen, die Commerz Markets-Kunden betreffen, an andere Unternehmen innerhalb des Commerzbank-Konzerns weitergegeben werden. Sofern dieses Dokument zur Verteilung in den USA freigegeben wurde, ist es ausschließlich nur an „US Institutional Investors“ und „Major Institutional Investors“ gerichtet, wie in Rule 15a-6 unter dem Securities Exchange Act von 1934 beschrieben. Commerz Markets ist Mitglied der FINRA und SIPC. Die Commerzbank AG ist bei der CFTC vorläufig als Swaphändler registriert.

**Kanada:** Die Inhalte dieses Dokuments sind nicht als Prospekt, Anzeige, öffentliche Emis-sion oder Angebot bzw. Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der beschriebenen Wertpapiere in Kanada oder einer kanadischen Provinz bzw. einem kanadischen Territorium beabsichtigt. Angebote oder Verkäufe der beschriebenen Wertpapiere erfolgen in Kanada ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Prospektflicht und nur über einen nach den geltenden Wertpapiergesetzen ordnungsgemäß registrierten Händler oder alternativ im Rahmen einer Ausnahme von der Registrierungspflicht für Händler in der kanadischen Provinz bzw. dem kanadischen Territorium, in dem das Angebot abgegeben bzw. der Verkauf durchgeführt wird. Die Inhalte dieses Dokuments sind keinesfalls als Anlageberatung in einer kanadischen Provinz bzw. einem kanadischen Territorium zu betrachten und nicht auf die Bedürfnisse des Empfängers zugeschnitten. In Kanada sind die Inhalte dieses Dokuments ausschließlich für Permitted Clients (gemäß National Instrument 31-103) bestimmt, mit denen Commerz Markets LLC im Rahmen der Ausnahmen für internationale Händler Geschäfte treibt. Soweit die Inhalte dieses Dokuments sich auf Wertpapiere eines Emittenten beziehen, der nach den Gesetzen Kanadas oder einer kanadischen Provinz bzw. eines kanadischen Territoriums gegründet wurde, dürfen Geschäfte in solchen Wertpapieren nicht durch Commerz Markets LLC getätigkt werden. Keine Wertpapieraufsicht oder ähnliche Aufsichtsbehörde in Kanada hat dieses Material, die Inhalte dieses Dokuments oder die beschriebenen Wertpapiere geprüft oder genehmigt; gegenteilige Behauptungen zu erheben, ist strafbar.

**Europäischer Wirtschaftsraum:** Soweit das vorliegende Dokument durch eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässige Rechtsperson erstellt wurde, erfolgte eine Neuauflage für die Verbreitung im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Commerzbank AG, Filiale London.

**Singapur:** Dieses Dokument wird in Singapur von der Commerzbank AG, Filiale Singapur, zur Verfügung gestellt. Es darf dort nur von institutionellen Investoren laut Definition in Section 4A des Securities and Futures Act, Chapter 289, von Singapur („SFA“) gemäß Section 274 des SFA entgegengenommen werden.

**Hongkong:** Dieses Dokument wird in Hongkong von der Commerzbank AG, Filiale Hongkong, zur Verfügung gestellt und darf dort nur von „professionellen Anlegern“ im Sinne von Schedule 1 der Securities and Futures Ordinance (Cap.571) von Hongkong und etwaigen hierin getroffenen Regelungen entgegengenommen werden.

**Japan:** Commerzbank AG, Tokyo Branch ist für die Verteilung von Research verantwortlich. Die Commerzbank AG, Tokyo Branch unterliegt der Aufsicht der japanischen Financial Services Agency (FSA).

**Australien:** Die Commerzbank AG hat keine australische Lizenz für Finanzdienstleistungen. Dieses Dokument wird in Australien an Großkunden unter einer Ausnahmeregelung zur australischen Finanzdienstleistungslizenz von der Commerzbank gemäß Class Order 04/1313 verteilt. Die Commerzbank AG wird durch die BaFin nach deutschem Recht gelt, das vom australischen Recht abweicht.

Commerzbank AG  
Group Risk Control & Resources Management – Industries Research  
60261 Frankfurt am Main

Leitung Industries Research: Dr. Carola Hunger-Siegler (069) 136-22447  
Autor: Christoph Partisch (069) 136-84952

E-Mail: branchenanalyse@commerzbank.com  
www.commerzbank.de/branchen

Dieser Bericht wurde im November 2015 abgeschlossen.